



FC Schalke 04

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Knappen-Fußballschule

Stand: April 2017

### I. Geltungsbereich

(1) Der Fußball-Club Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., nachfolgend "Schalke 04" genannt - betreibt eine Fußballschule. Die Bezeichnung lautet "Knappen-Fußballschule".

(2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen Schalke 04, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die Knappen-Fußballschule finden diese "AGB Knappen-Fußballschule" Anwendung.

### II. Betätigungsfeld

(1) Im Rahmen der Knappen-Fußballschule werden einerseits Knappen-Fußballcamps, andererseits Knappen Fördertrainings (gemeinsamer Oberbegriff: "Veranstaltungen") abgehalten.

(2) Knappen-Fußballcamps erstrecken sich ganz- oder halbtags über mehrere Tage und schließen unter anderem eine Verpflegung für die Teilnehmer mit ein.

(3) Knappen-Fördertrainings bestehen je nach Buchung aus 6 oder 12 Trainingseinheiten à 75 bis 90 Minuten ohne Verpflegung.

### III. Teilnehmer, Mindestanzahl

(1) Soweit nicht anders vereinbart, können an Veranstaltungen der Knappen-Fußballschule Kinder und Jugendliche von Vollendung des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen.

(2) Die Mindestanzahl der Teilnehmer beträgt bei einem Knappen-Fußballcamp 35, bei einem Knappen-Fördertraining 25. Wird diese Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung im Falle eines Knappen-Fußball-Camps vier Wochen, im Falle eines Knappen-Fördertrainings zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht, so steht die Durchführung der Veranstaltung im Ermessen der Knappen Fußballschule, es gilt Ziffer VII.

### IV. Vertragsschluss

(1) In den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten von Schalke 04 ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten.

(2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Das Angebot ist an Schalke 04 per Post an die Adresse: Fußball-Club Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. - Knappen-Fußballschule - Ernst-Kuzorra-Weg 1 - 45891 Gelsenkirchen, zu senden.

(3) Schalke 04 kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung binnen vier Wochen nach Zugang der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn, per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg zusendet. Schalke 04 ist darum bemüht, eine Entscheidung so schnell wie möglich herbeizuführen.

(4) Durch einen abgeschlossenen Teilnahmevertrag verpflichtet sich Schalke 04, das in diesen "AGB Knappen-Fußballschule" sowie in den jeweiligen Veranstaltungsinformationen im Internet auf der Homepage "www.schalke04.de" unter der Rubrik "Fußballschule" zu den jeweiligen Veranstaltungen näher konkretisierte Leistungspaket zu erbringen. Die über das Internet ausdrückbaren Veranstaltungsinformationen können ? insb. vor Absendung der Anmeldeunterlagen ? beim S04 überdies postalisch unter der Adresse: Fußball-Club Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. - Knappen-Fußballschule - Ernst-Kuzorra-Weg 1 - 45891 Gelsenkirchen angefordert werden. Der Teilnehmer ist im Falle eines zustande gekommenen Vertrags verpflichtet, den Teilnahmebeitrag zu entrichten und den weiteren in diesen ?AGB Knappen-Fußballschule? sowie in den einschlägigen Veranstaltungsinformationen vorgesehenen Pflichten nachzukommen.

### V. Entgelt

Das für die Teilnahme an einer Veranstaltung anfallende Entgelt ist nach den Vorgaben des Anmeldeformulars zu entrichten.

### VI. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(2) Bei Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 10 %, bei Rücktritt innerhalb der letzten vier Wochen 50 % des Teilnahmebeitrages inklusive Mehrwertsteuer zu zahlen.

(3) Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Im Krankheits- oder Verletzungsfall während der Dauer der Veranstaltung erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von 50 % des Teilnahmebeitrages. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung bei einem Knappen-Camp erst ab dem dritten Veranstaltungstag erfolgt, bei einem Knappen-Fördertraining erst nach der Hälfte der das Gesamtpaket umfassenden Trainingseinheiten.

### VII. Absage der Veranstaltung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindest Teilnehmerzahl hat Schalke 04 das Recht, die Abhaltung eines Knappen-Camps oder eines Knappen-Fördertrainings abzusagen. In diesem Fall erstattet Schalke 04 binnen 14 Tagen einen etwaig bereits gezahlten Teilnahmebeitrag zurück, wobei Schalke 04 jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Entschädigungsanspruch im Sinne von Absatz (3) berechtigt bleibt.



## FC Schalke 04

(2) Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Klausel III hat eine etwaige Absage eines Knappen-Camps bis spätestens 14 Tage, eines Knappen-Fördertrainings bis spätestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Beginn zu erfolgen.

(3) Im Falle der Absage einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrags bleibt Schalke jedoch ein Entschädigungsanspruch vorbehalten für die bereits erbrachten oder im Zusammenhang mit der Absage der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen.

### **VIII. Verlegung einzelner Trainingseinheiten beim Knappentraining**

Schalke 04 hat die Möglichkeit, einzelne Trainingseinheiten eines Knappen-Fördertrainings im Falle schlechter Witterung (insb. Regen, Schnee, Hagel, Sturm) auch auf einen anderen Termin zu verlegen.

### **IX. Kranken-, Haftpflichtversicherung**

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/ Rückweg durch Schalke 04 kranken- oder haftpflichtversichert.

### **X. Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, z. B. im Falle des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Ein Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### **XI. Ausschluss**

Schalke 04 behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt.

### **XII. Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, Schalketv, Internet, Stadion Aktuell, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer und der Stimmen durch Schalke 04 für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von Schalke 04 oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher und angemessener Weise.

### **XIV. Alternative Streitbeilegung**

- (1) Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.
- (2) Der Verkäufer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### **XV. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommen.